

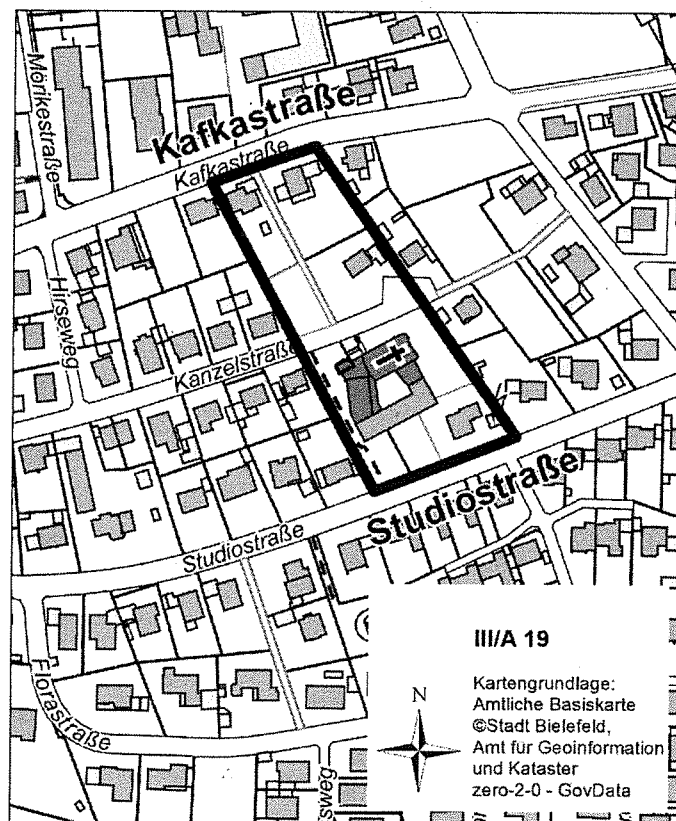
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2023 den **Bebauungsplan Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“** für das Gebiet südlich der Kafkastraße und nördlich der Studiostraße mit dem Gelände der evangelisch-lutherischen Kirche Altenhagen – Stadtbezirk Heepen – erneut als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die kirchlichen Gemeinbedarfeinrichtungen im Stadtteil Altenhagen zwischen Kanzelstraße und Studiostraße werden perspektivisch weitestgehend nicht mehr für kirchliche Zwecke ge-nutzt. Dementsprechend soll das Areal dem Umfeld entsprechend vorrangig einer wohnbauli-chen Nutzung zugeführt werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/A 19 "Kanzelstraße / Studiostraße" für das Gebiet südlich der Kafkastraße und nördlich der Studiostraße mit dem Gelände der evangelisch-lu-therischen Kirche Altenhagen wird mit dem Text und der Begründung als 2. Entwurf beschlossen.
2. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.
4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichti-gung angepasst.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 21. Juli bis einschließlich 28. August 2023

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die genannten Unterlagen montags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.30 Uhr eingesehen werden. Ferner können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ und ergänzend auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, Zimmer 15 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Beschluss sowie Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49 521 51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei den genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 29. Juni 2023



Clausen
Oberbürgermeister